

# Satzung der STADT HAREN (EMS)

Nr. 11-17 Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen für die Ortschaften Rütenbrock und Lindloh-Schwartenberg

Stand: Urschrift

#### Präambel

Aufgrund des § 84 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBI. S. 384), in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBI. S. 64), hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 29.03.2022 diese Satzung, bestehend aus den nachstehenden Festsetzungen und dem Übersichtsplan, als Satzung beschlossen:

#### § 1- Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan mit einer schwarzen unterbrochenen Umrandung dargestellt. Der Übersichtsplan im Maßstab 1: 5.000 ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2 - Begriffsbestimmung Werbeanlagen / Sachlicher Geltungsbereich

Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Werbeanlagen im Sinne des § 50 NBauO.

#### § 3 - Zulässige Werbeanlagen

Werbeanlagen sind ausschließlich als:

- Flachwerbung (parallel zur Fassade) und Ausleger (senkrecht zur Fassade) an den Gebäuden (§ 4),
- Schaukästen an der Fassade.
- Schaufensterbeklebungen,
- Fahnenmasten, Markisen, Stelen und Hinweisschilder

zulässig.

#### § 4 – Werbeanlagen an Gebäuden

- 1. Werbeanlagen an Gebäuden sind ausschließlich in der Erdgeschosszone sowie in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses zulässig. Die Brüstungszone des ersten Obergeschosses definiert sich dabei als der Bereich zwischen der Geschossdecke des Erdgeschosses und der Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses.
- 2. Werbeanlagen mit sich bewegender Schrift sind nur bis zu einer Größe von 0,50 m² zulässig. Bei der Größenermittlung ist nur die sichtbare reine Werbefläche ohne die Flächen von Bauteilen zur Aufstellung und Befestigung zu berücksichtigen.
- 3. Werbeanlagen mit wechselndem und beweglichem Licht, Wechsel-, Blinkschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig.
- 4. Die Gesamtgröße aller an einer Gebäudefassade angebrachten Werbeanlagen darf insgesamt 15 % der jeweiligen Fassadenfläche (= jeweilige Außenwand einschließlich Fenster und Türen) nicht überschreiten.
- 5. Die Größe der einzelnen Werbeanlage darf einschl. Rahmen 5 m² nicht überschreiten.
- 6. Flächenhafte Werbeanlagen an Fassaden sind bis zu einer Länge von 6 m pro Werbeanlage zulässig und dürfen 2/3 der Länge der Fassadenseite nicht überschreiten.
- 7. Werden mehrere Werbeanlagen an einer Fassade angebracht, ist untereinander ein horizontaler Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten. Der vertikale Abstand zwischen den Werbeanlagen muss mindestens 0,50 m betragen.
- 8. Rechtwinklig zur Fassade angebrachte Werbeanlagen (Ausleger) sind bis zur Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses (Brüstungszone) zulässig. Ihre Ansichtsfläche darf eine Größe von 1,00 m² (umschließendes Rechteck) nicht überschreiten. Die Ausleger dürfen dabei maximal 1,00 m von der Gebäudekante herauskragen. Werden mehrere Ausleger an einer Fassade errichtet, muss der Abstand untereinander mindestens 5,00 m betragen.
- 9. Flachtransparente müssen innerhalb der Fassade liegen und dürfen Wandöffnungen nicht überdecken.
- 10. Schaukästen sind nur an Gebäuden und nur bis zu einer Größe von 5,00 m² zulässig.
- 11. Flächenwerbung an Schau- und Ladenfenstern ist nur zulässig, wenn die bedeckte Fläche nicht mehr als 25 % der Glasfläche des jeweiligen Fensters überschreitet.

#### § 5- Freistehende Werbeanlagen

Für freistehende, nicht an Gebäuden angebrachte Werbeanlagen gilt folgendes:

1. Freistehende, nicht an Gebäuden angebrachte Werbeanlagen sind nur in Form von Fahnenmasten, Stelen und Hinweisschildern zulässig. Werbeanlagen an Zäunen, an und auf Dachflächen, an Bäumen und Hecken sowie an Schornsteinen und ähnlich hochragenden Bauteilen sowie an Leitungsmasten sind unzulässig.

- 2. Die Größe der Ansichtsfläche einer freistehenden Werbeanlage darf 5,00 m² je Seite nicht überschreiten. Dabei gilt nur die sichtbare reine Werbefläche ohne die Fläche von Bauteilen zur Aufstellung und Befestigung als Bemaßungsgrundlage.
- 3. Je Betriebsgrundstück sind maximal drei Fahnenmasten mit einer maximalen Höhe von 8,00 m über dem Straßenniveau der angrenzenden, zur Erschließung dienenden Straße, zulässig. Hat das Betriebsgrundstück eine Straßenfront von mehr als 20 m, erhöht sich die Anzahl der zulässigen Fahnenmasten je angefangener zusätzlicher 10 m Straßenfrontlänge um 1.
- 4. Je Betriebsgrundstück sind maximal drei Hinweisschilder oder Stelen mit einer maximalen Höhe von jeweils 4,00 m über dem Straßenniveau der angrenzenden, zur Erschließung dienenden Straße, zulässig. Hat das Betriebsgrundstück eine Straßenfront von mehr als 20 m, erhöht sich die Anzahl der zulässigen Hinweisschilder oder Stelen je angefangener zusätzlicher 10 m Straßenfrontlänge um 1.
- 5. Die vorstehenden Vorschriften des § 5 dieser Werbesatzung gelten nicht für Preistafeln und -masten von Tankstellen.

#### § 6 - Abweichungen (§ 66 NBauO)

Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung können zugelassen werden

- bei zeitlich begrenzten Anlässen, wie z. B. Ausverkäufen oder ähnlichen Sonderaktionen, für maximal 4 Wochen im Jahr,
- wenn der bestehende historisch begründete Baustil die Abweichungen erfordert oder
- wenn die Anforderungen an den Denkmalschutz Abweichungen erfordern.

## § 7 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dieser Örtlichen Bauvorschrift zur Regelung von Außenwerbung entspricht. Ordnungswidrigkeiten nach § 80 Abs. 3 NBauO können gem. § 80 Abs. 5 NBauO mit Geldbußen bis zu 500.000 € geahndet werden.

## § 8 - Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen für die Ortschaften Rütenbrock und Lindloh-Schwartenberg wird Ziffer 1.2 der textlichen Festsetzungen des seit dem 30.08.2019 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 11-15 "Ortskern Rütenbrock" aufgehoben.

# § 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

49733 Haren (Ems), den 2106 2022

(Honnigfort) Bürgermeister

#### Verfahrensvermerke:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Haren (Ems) hat am 18.05.2021 die Aufstellung dieser Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen für die Ortschaften Rütenbrock und Lindloh-Schwartenberg beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Ausschuss für Bauen und Planung der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 21.09.2021 dem Entwurf dieser Satzung nebst Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.10.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf dieser Satzung und der Begründung haben vom 26.10.2021 bis 26.11.2021 (einschließlich) gemäß 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Der Ausschuss für Bauen und Planung der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 18.01.2022 dem ergänzten Entwurf dieser Satzung nebst Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 21.01.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Der ergänzte Entwurf dieser Satzung und der Begründung haben vom 01.02.2022 bis 04.03.2022 (einschließlich) gemäß 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Der Rat der Stadt Haren (Ems) hat in seiner Sitzung am 29.03.2022 nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB diese Satzung nebst Begründung beschlossen.

Haren (Ems), den <u>21.06.2</u>022

Der Bürgermeister Im Auftrag

> (Brinker) Stadtbaurat

Der Beschluss dieser Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 84 NBauO am 30.06.200 im Amtsblatt Nr. 27 des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden. Die Satzung ist damit am 30.06.200 in Kraft getreten.

Haren (Ems), den <u>Ol.O+202</u>

Der Bürgermeister Im Auftrag

> (Brinker) Stadtbaurat

| Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung ist eine Verletzung von Vorschriften (§§ 214, 215 BauGB) nicht geltend gemacht worden.  |
|--|
| Haren (Ems), den   |
| Der Bürgermeister<br>Im Auftrag  |
| (Brinker) Stadtbaurat  |
| <u>Für weitere Planausfertigungen:</u> Die Übereinstimmung dieser Satzung mit der Urschrift der Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen für die Ortschaften Rütenbrock und Lindloh-Schwartenberg wird hiermit amtlich beglaubigt. |
| Haren (Ems), den   |
| Der Bürgermeister<br>Im Auftrag:   |

